AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber:	Der Präsident der Technischen Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin ISSN 0172-4924	**Nr. 8/2024** (77. Jahrgang)
Redaktion:	Ref. K 3, Telefon: 314-22532	Berlin, den 11. März 2024

I N H A L T

II. Bekanntmachungen

Seite

Fakultäten

Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen der Fakultät VI – Planen, Bauen, Umwelt vom 13. Dezember 2023 zur Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 18. November 2020 und 12. Mai 2021, veröffentlicht am 25. Juni 2021 (AMBl. Nr. 12/2021) sowie der Ersten Änderung vom 24. Mai 2023, veröffentlicht am 7. August 2023 (AMBl. Nr. 22/2023) 69

II. Bekanntmachungen

Fakultäten

Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen der Fakultät VI – Planen, Bauen, Umwelt vom 13. Dezember 2023 zur Neufassung der Promotionsordnung für die Technische Universität Berlin vom 18. November 2020 und 12. Mai 2021, veröffentlicht am 25. Juni 2021 (AMBl. Nr. 12/2021) sowie der Ersten Änderung vom 24. Mai 2023, veröffentlicht am 7. August 2023 (AMBl. Nr. 22/2023)

(Anlage zum Beschluss FKR VI – 8 / 206 – 13.12.2023)

1. Zulassung zur Promotion mit Bachelorgrad oder mit Mastergrad ohne grundständiges Studium

Zu § 3 (2) PromO: Um als wissenschaftlich besonders befähigte*r Inhaber*in eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades, dem kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, unmittelbar zur Promotion zugelassen zu werden, bedarf es eines positiv absolvierten Eignungsfeststellungsverfahrens, das in der Fakultät VI folgendermaßen gestaltet ist:

- Drei Feststellungsprüfungen auf dem Gebiet der beabsichtigten Promotion und angrenzenden Gebieten, davon mind. eine schriftliche Prüfung (von 1,5 – 4 Stunden Dauer) und mind. eine mündliche Prüfung (von 1 Stunde Dauer) in Anlehnung an § 53 (2) und § 54 (3) AllgStuPO. Die Prüfungen sind durch den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs zu stellen. Nur max. eine der Prüfungen darf durch den*die Betreuer*in der Promotion abgenommen werden.

  und

- Eine Veröffentlichung in Hauptautorschaft (mind. 60 Prozent Eigenanteil) in einem für das jeweilige Fachgebiet einschlägigen Publikationsorgan mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle. Eine unterschriebene Erklärung zum Eigenanteil mit Bestätigung der Co-Autor*innen ist einzureichen.

2. Betreuungszusage (§ 4 (1) PromO)

Ist davon auszugehen, dass das Dienstende der*des Betreuenden während der Betreuung eintritt, ist bereits bei der Anmeldung der Promotionsabsicht eine Betreuungszusage einer weiteren Person aus dem genannten Personenkreis vorzulegen. Diese Person kann bei Dienstende der*des ersten Betreuenden an dessen*deren Stelle treten. § 6 (4) 4 PromO bleibt davon unberührt.

3. Kumulative Dissertationen (§ 2 (3) und (4) PromO)

a) Definition

Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens **drei** in einem inhaltlichen Zusammenhang stehenden Arbeiten (nachfolgend als Manuskripte bezeichnet), wenn diese in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Dissertation entsprechen. Die Arbeiten müssen durch eine übergeordnete Fragestellung verbunden sein, welche durch das Thema der Dissertation ausgewiesen wird. Der inhaltliche Zusammenhang der einzelnen Bestandteile ist im Einleitungsteil sowie in der abschließenden Diskussion schlüssig darzulegen. Die Manuskripte können veröffentlicht oder zur Veröffentlichung eingereicht sein. Es kann sich um Originalarbeiten für wissenschaftliche Fachzeitschriften, um Buchbeiträge sowie um maximal einen Übersichtsartikel handeln. Bei Manuskripten, die in Co-Autor*innenschaft entstanden sind, muss der*die Doktorand*in darstellen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten er*sie geleistet hat. Eine Mischung von Manuskripten in englischer und deutscher Sprache ist zulässig. Publikationen, die vorrangig Ergebnisse vorheriger Abschlussarbeiten darstellen (z. B. Diplom-, Masterarbeit), können nicht Bestandteil einer kumulativen Dissertation sein.

b) Formaler Aufbau

Eine kumulative Dissertation muss in gebundener Form vorgelegt werden, die Seiten müssen dabei eine fortlaufende Nummerierung aufweisen. Die Originalpublikationen bereits veröffentlichter Artikel sind beizulegen. Alternativ können sie in ihrer publizierten Form in der Dissertation abgedruckt werden (angepasst auf DIN A4-Seitenformat), die Original-Nummerierung der Artikel ist dabei ebenfalls abzudrucken. Bitte beachten Sie hierzu aber unbedingt die Copyright-Bestimmungen der Verlage.

Bei allen Manuskripten muss der Bearbeitungsstand zum Zeitpunkt der Einreichung ausgewiesen werden, wobei die folgenden Kategorien zulässig sind:

- publiziert in Zeitschrift bzw. Sammelband;
- zur Publikation angenommen bei Zeitschrift bzw. Sammelband;
- zur Publikation eingereicht und in Überarbeitung befindlich bei Zeitschrift bzw. Sammelband;
- zur Publikation eingereicht bei Zeitschrift bzw. Sammelband (Eingangsbestätigung erforderlich).

Weiteres Material aus der Promotionsarbeit, das nicht für eine Publikation vorgesehen ist, kann in gesonderten Kapiteln dargestellt werden (z. B. Anhänge).

c) Einleitung und Synthese der Ergebnisse

Die Einleitung bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von großer Bedeutung. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete Fragestellung die einzelnen Manuskripte verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Manuskripte jeweils abgedeckt werden. Die Einleitung soll in der Regel mindestens 15-20 Seiten umfassen. Auch die Synthese bezieht sich auf die Gesamtheit aller Manuskripte und Kapitel und ist für die Begutachtung einer kumulativen Dissertation von zentraler Bedeutung. Sie muss die Einzelergebnisse der Manuskripte zusammenführen und umfassend diskutieren. Insbesondere muss dabei schlüssig dargestellt werden, was die Manuskripte in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten und durch das Thema der Dissertation ausgewiesenen Fragestellung beitragen. Weiterhin ist die verwendete Methodik übergreifend zu diskutieren. Die Gesamtdiskussion (Synthese) sollte in der Regel mindestens 8-15 Seiten umfassen.

d) Angaben zum Eigenanteil

Bei Manuskripten mit mehreren Autor*innen ist darzulegen, welchen substantiellen Beitrag zu Konzept, Inhalt und Methoden dieser Arbeiten der*die Doktorand*in geleistet hat. Ebenso ist der jeweilige Arbeitsanteil aller beteiligten Co-Autor*innen auszuweisen. Diese Angaben sind sowohl von der*dem Promovierenden als auch von den Co-Autor*innen mit Unterschrift zu bestätigen und in die einzureichende Arbeit einzubinden.

Eine Bewertung der Substanz des Beitrags erfolgt bei der Begutachtung.

4. Promotionsausschuss (§ 6 (4) PromO)

a) Zwischen der*dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses darf kein Unterstellungsverhältnis bestehen, ebenso wenig wie zwischen den Gutachter*innen untereinander.

Der*die Vorsitzende darf zudem in keiner Co-Autorenschaft und auch in keiner sonstigen wissenschaftlichen Kooperationsbeziehung zu der*dem Promovierenden stehen oder gestanden haben.

b) Um mögliche Co-Autor*innenschaften nachvollziehen zu können, ist von den Promovierenden über § 5 (1) Punkt 5 PromO hinaus eine **vollständige** Liste aller Publikationen einzureichen.

c) Laut Beschluss FKR VI – 3 / 203 – 19.09.2023 gilt für die Zusammensetzung des Promotionsausschusses darüber hinaus folgendes:

Unter Bezug auf § 6 (4) 3 PromO können dauerhaft hauptberuflich an der Fakultät beschäftigte apl.-Professuren wie hauptamtliche Professor*innen Promotionsarbeiten begutachten, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf.

Honorarprofessor*innen, Privatdozent*innen und nicht an der Fakultät VI hauptamtlich beschäftigte apl.-Professor*innen sowie die im Rahmen einer gemeinsamen Berufung tätigen Professor*innen der Fakultät, die nicht Mitglieder der TU sind, können unter Bezugnahme auf § 6 (4) 7 PromO als weitere Gutachter*innen mitwirken. Diese Erweiterung der Promotionskommission muss stets mit Begründung beantragt werden.

Diesem Personenkreis kann jedoch nicht die Betreuung von Promotionen gem. § 4 (1) PromO übertragen werden. Sofern die Betreuung dennoch in der Vergangenheit übertragen wurde, entfällt die Begründung für die Mitwirkung als weitere*r Gutachter*in gem. § 6 (4) 7 PromO.

d) Zudem wird hiermit festgelegt, dass gemäß § 6 (4) 7 PromO promovierte Wissenschaftler*innen aus dem In- oder Ausland, die nicht Hochschullehrer*innen sind, in besonders begründeten Fällen zu **weiteren, externen oder internen** Gutachter*innen bestellt werden können.

5. Form und Bereitstellung der Gutachten (§ 7 (1) und (2) PromO)

Die Gutachten müssen folgendermaßen gegliedert sein:

- Gutachten-Text
- Auflagen und rein redaktionelle Anmerkungen (auf gesonderter Seite)
- Note (auf gesonderter Seite)

Ist der*dem Doktorand*in die Einsichtnahme in die Gutachten vor der wissenschaftlichen Aussprache entsprechend der Ausführungsbestimmungen zu § 8 (1) PromO gestattet, sind die Gutachter*innen hierüber vor Erstellung der Gutachten in Kenntnis zu setzen.

In diesem Fall werden gemäß § 7 (2) 2 PromO allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Kopien der Gutachten durch die*den Dekan*in übermittelt.

6. Einsichtnahme der*des Promovierenden in die Gutachten vor der wissenschaftlichen Aussprache (§ 8 (1) PromO)

Zu § 8 (1) 6 PromO: Doktorand*innen der Fakultät VI wird auf schriftlichen Antrag eine Einsichtnahme in die Gutachten vor der wissenschaftlichen Aussprache gewährt, insofern die*der Betreuer*in einem der folgenden Institute der Fakultät VI angehört (Erstmitgliedschaft):

- Institut für Architektur
- Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
- Institut für Ökologie
- Institut für Soziologie
- Institut für Stadt- und Regionalplanung

Gehört die*der Betreuer*in einem anderen als den genannten Instituten der Fakultät VI an, so ist eine Einsichtnahme in die Gutachten vor der Wissenschaftlichen Aussprache für Doktorand*innen nicht möglich.

Es gilt die mit der Anmeldung der Promotionsabsicht eingereichte Betreuungszusage. Für den Fall, dass die Promotionsabsicht nicht angemeldet wurde und somit keine betreuende Person angegeben wurde, gelten die oben genannten Ausführungen analog für die*den Gutachter*in der Fakultät VI, die*der im Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren aufgeführt ist.

Die Einsichtnahme ist nur in den Text des Gutachtens möglich, nicht jedoch in die Notengebung oder in die Auflagen und redaktionellen Anmerkungen.

Die Einsichtnahme kann im Zeitraum von 14 Tagen vor der wissenschaftlichen Aussprache durch Bereitstellung der Gutachten durch das FSC erfolgen.

Die Weitergabe des Gutachtens an Dritte ist nicht gestattet. Die*der Doktorand*in hat hierzu eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Nach der Wissenschaftlichen Aussprache können die Gutachter*innen den*die Doktorand*in von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden, indem sie der Weitergabe der Gutachten an Dritte durch den*die Doktorand*in zustimmen. Diese Zustimmung hat der*die Doktorand*in schriftlich einzuholen.

7. Veröffentlichung der Dissertation in einem Verlag (§ 9 (2) PromO)

Zu § 9 (2) 3, Punkt 3 PromO: Es gilt die Veröffentlichungspflicht gemäß Protokoll der Wissenschaftlichen Aussprache. Alleinige Ausnahme hiervon kann eine nachträgliche Titeländerung sein, die jedoch der Genehmigung der Fakultät bedarf.

Im Zweifel wird angeraten, der Veröffentlichungspflicht der Dissertation zunächst durch eine Abgabe an die Universitätsbibliothek nachzukommen (gemäß § 9 (2) 3, Punkte 1 oder 2 PromO), eine Veröffentlichung durch einen Verlag kann nachrangig erfolgen. Hierbei ist die Pflicht zum ordnungsgemäßen Eigenzitat und zu einem angemessenen Verweis auf die zugrunde liegende Dissertation zu beachten.

8. Einsatz von Software bei Plagiatsverdacht

Laut Beschluss FKR VI – 8 / 205 – 22.11.2023 und unter Bezug auf § 71 (4) AllgStuPO gilt folgendes:

In begründeten Verdachtsfällen bzw. stichprobenartig verdachtsunabhängig ist der Einsatz einer Software zur Erkennung von Plagiaten im Sachgebiet Promotionen der Fak. VI grundsätzlich zulässig. Der FKR ist über jeden Einsatz derartiger Software zu informieren.

9. Einstellung eines Promotionsverfahrens

Zu § 4 (5) 2 PromO (Erste Änderung): Die Einstellung eines Promotionsvorhabens (Widerruf der Annahme der Promotionsabsicht) erfolgt auf Beschluss des FKR, sofern binnen 10 Jahren nach Annahme der Absicht kein Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt wird oder keine Anzeige / Rückmeldung durch den*die Kandidat*in **und** den*die Betreuer*in für die Aufrechterhaltung der Promotionsabsicht eingereicht wurde. Die Einstellung des Verfahrens wird durch Aushang veröffentlicht.

10. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die erste Änderung der Ausführungsbestimmungen der Fakultät VI tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die ab diesem Zeitpunkt an der Fakultät VI eröffnet werden.